

Von:

Fridays for Future Schleswig-Holstein
Mail: schleswig-holstein@fridaysforfuture.de
Tel.: 0176 87 999 232



An:

Claus Christian Claussen
Vorsitzender des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zu zum "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften" von der Landesregierung (Drucksache 20/2553) und zum entsprechenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 20/2610)

11.12.2024

Der Klimakrise gemeinsam den Stecker ziehen

Ein ambitioniertes EWKG als Schlüssel zu einer klimaneutralen und sozial tragfähigen Zukunft

Wir, Fridays for Future Schleswig-Holstein, begrüßen das Vorhaben einer Nachschärfung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zusammenhängender Rechtsvorschriften. Eine Voraussetzung für wirksamen Klimaschutz ist die parlamentarische Mehrheit von nicht populistisch, sondern demokratisch agierenden Parteien. Soziale Gerechtigkeit betreffende Kürzungen und Streichungen im Haushalt führen erwiesenermaßen zu einer Erstarkung rechtskonservativer Kräfte. Davor ist auch Schleswig-Holstein nicht gefeit und vor allem so kurz vor den vorgezogenen Bundestagswahlen appellieren wir an Ihre Verantwortung als Landesregierung und Abgeordnete für eine demokratische Zukunft. Diese können Sie übernehmen, indem Sie ernsthaft für glaubwürdigen und gesellschaftlich akzeptierten Klimaschutz zusammenarbeiten.

Dabei gilt: Klimaziele einhalten, ambitionierte Maßnahmen umsetzen, diese sozial gerecht abfangen, nicht an den falschen Stellen sparen. Wichtig ist auch, dass das Gesetz schnell verabschiedet wird, damit die Menschen und Unternehmen im Land Planungssicherheit erhalten. Ein ambitioniertes EWKG kann Schleswig-Holstein zum Erfolgsmodell innerhalb der bundesweiten sozial-ökologischen Transformation machen - dafür müssen Sie diejenigen Maßnahmen, die als "zu grün" oder "zu weit links" klein geredet werden, als unsere Chance auf eine lebenswerte Zukunft hochhalten und diese Position auf allen Ebenen, auch gegen innerparteiliche Widerstände vertreten.

1. Klimaziele einhalten

Wir begrüßen die Zielsetzung von Klimaneutralität bis zum Jahr 2040, wie der aktuelle Koalitionsvertrag es vorsieht. Schleswig-Holstein wäre damit 5 Jahre ambitionierter als der Bund. Das erscheint insofern nachvollziehbar, als Schleswig-Holstein als Gunststandort von der Energiewende in besonderem Maße profitiert und ein moderat ambitionierteres Ziel im direkten wirtschaftlichen Eigeninteresse liegt. Für das Einhalten der Pariser Klimaziele ist aber bei linearer Reduktion das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 notwendig, oder für einen flexibleren Reduktionspfad das rechtsverbindliche Einhalten eines entsprechenden Treibhausgasbudgets (für die entsprechende Methodik siehe beispielsweise das Umweltgutachten des SRU von 2020). Auch die Sektorenziele für 2030 sollten entsprechend angepasst werden. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Sektorenziele nicht untereinander verrechnet werden, damit die Dekarbonisierung in allen Bereichen stetig vorangetrieben werden kann. Auch wenn wir diese Zeit kaum haben, so braucht es dennoch einigen Anlauf, um die Bedingungen für die Zielerreichung von Klimaneutralität bis 2035 beziehungsweise 2040 in den jeweiligen Sektoren zu entwickeln. Dieser langwierige Prozess sollte nicht zusätzlich durch einen Dekarbonisierungshandel untereinander zwecks optischer Verschönerung der Statistiken erschwert werden.

Das Ziel von 45 TWh Erneuerbarem Strom an Land bis 2030 ist ebenfalls eine deutliche Verbesserung zur vorhergehenden Gesetzeslage, reicht aber noch nicht aus und sollte auf 60 TWh angehoben werden. Darüber hinaus sollte als neue Zielkategorie die Sanierung der "Worst Performing Buildings" (ARGE-Studie) mit einer Quote von mindestens 10% pro Jahr ab 2027 eingeführt werden.

Die für die Erreichung von Klimaneutralität bis 2035 erforderlichen Maßnahmen sollten noch in der laufenden Legislaturperiode auf den Weg gebracht werden, damit sie in der verbleibenden Zeit ihre Wirkung ausreichend schnell entfalten können. Sollte das Monitoring ergeben, dass die bisher beschlossenen Maßnahmen zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2035 nicht ausreichen, sollte die Landesregierung spätestens zum Beginn des Jahres 2027, vor dem voraussichtlichen Ende der Legislaturperiode, verpflichtend ein Maßnahmenprogramm zur Schließung der Lücke beschließen. Das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung Erneuerbarer Energien sollte im EWKG genauso bekräftigt werden wie die Rolle von Energienetzen, Speichern und biologischem Klimaschutz für eine krisensichere und lebenswerte Gesellschaft.

2. Ambitionierte Maßnahmen auf allen Ebenen

Die Änderungen zu **§6 EWKG** müssen auf Klimaneutralität bis 2035 angepasst werden. Darüber hinaus sollten die Vorgaben, die für alle Landesliegenschaften aufgestellt werden, auf alle Gebäude unter Landesbeteiligung ausgeweitet werden. Verwaltungshäuser, Krankenhäuser und Schulen sollten gleichermaßen unter die Regelungen fallen.

Anschließend an die Festschreibung des Ziels von Klimaneutralität bis 2035 auf Landesebene muss selbiges auch in **§7 EWKG** verankert werden. Das Berücksichtigungsgebot von Klimaschutz bei allen kommunalen Entscheidungen muss an dem Klimaneutralitätsziel orientiert werden, das 1,5 Gradkonform ist. Eine gute Neuerung ist die Empfehlung, einen CO₂-Schattenpreis (Klimakosten mit einem Preis pro Tonne CO₂) einzuführen, der unter anderem bei Bauvorhaben dazu führt, die langfristigen realen CO₂-Emissionen bei Neubauten und Sanierungen im Sinne des Klimaschutzes rechnerisch in ein Verhältnis zu setzen. So kann mit einem Planungshorizont gearbeitet werden, der sowohl klimaschonend ist als auch für alle gleichermaßen gilt. Es sollte geprüft werden, ob die Nutzung des Schattenpreises auch verpflichtend gemacht werden kann. Den CO₂-Preis an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes auszurichten ist sinnvoll, allerdings sollte der Kostensatz ohne die Diskontrate gewählt werden, weil diese zukünftige Generationen willkürlich diskriminieren.

Bei der Kommunalen Wärmeplanung sollte der Planungshorizont auf Klimaneutralität bis 2035 angepasst werden. Unabhängig davon, ob das gesetzliche Ziel nun Klimaneutralität bis 2040 oder bis 2035 ist: Der Zeitdruck, dem unsere Konzepte und Infrastrukturen ausgesetzt sind, um rechtzeitig und sozial nachhaltig die Transformation zu gestalten, ist hoch. Daher sind die unterschiedlichen Regeln zur Verfahrensvereinfachung sehr zu begrüßen. Dass aber zur Verfahrensvereinfachung gemäß **§11 Abs. 2 Nr. 3 EWKG** auch die Dekarbonisierungsziele bei Wärme-, Wasserstoff- und Gasnetzen gestrichen werden können, ist ein Fehler, weil auf diese Weise unrealistische Planungen die tatsächliche Umsetzung der für die Wärmewende notwendigen Forderungen massiv verzögern könnten, ohne dass eine absehbare Zielverfehlung frühzeitig problematisiert wird. Es ist wichtig, dass zur Planung des Ausbaus oder Aufbaus von Wärmenetzen ab sofort auch Zeitpläne erstellt werden müssen, um mittel- und langfristige Vorhaben den entsprechenden politischen Handlungsdruck zu verleihen. Die Zeit zur Umgestaltung beginnt ab jetzt und kann um kein weiteres Jahr vertagt werden.

Wir fordern die Festschreibung des Ziels von 100% Wärme aus erneuerbaren Energien in Wärmenetzen bis 2035 mit einem Zwischenziel von 50% bis 2030 in **§13 EWKG**. Sofern sie nicht stillgelegt werden, sollten diese Zielsetzungen auch auf Gasnetze angewandt werden. Darüber hinaus kann Brennholz keinen Grundpfeiler für eine nachhaltige Wärmewende darstellen. Es sollte lediglich Restholz verbrannt werden und auch dies nicht in nennenswerten Mengen. An dieser Stelle kommt es

zu einem Schnittpunkt nachhaltiger Forstwirtschaft, dem Senkenaufbau, dem Biodiversitätsschutz und einer klimaneutralen Wärmewende. Eine Förderung der Brennholzindustrie führt dazu, dass viele schwachdimensionierte Bäume in den Forsten herangezogen werden, die jedoch eine viel geringere CO₂-Senkenleistung aufweisen als naturnähere Baumbestände, die auf die Nutzung hochwertiger, langlebiger Holzprodukte ausgelegt sind. Die energetische Nutzung geht darüber hinaus mit einer erheblichen Feinstaubbelastung einher und ist vor dem Hintergrund dieser Faktoren abzulehnen.

Weiterhin sollte nur grüner, kein blauer Wasserstoff zulässig sein: Die Nutzung von Wasserstoff aus nicht erneuerbaren Quellen in der Wärmeplanung und der netzgebundenen Energieinfrastruktur sollte so weit wie rechtlich möglich ausgeschlossen werden, um die damit einhergehenden Treibhausgasemissionen und weitere ökologische Belastungen zu vermeiden. Auch die Nutzung von synthetischem Methan ist - außer in gut zu begründenden Ausnahmefällen - möglichst weitgehend einzuschränken. Die zum Teil knappen sowie zum Teil sehr teuren und energieintensiven klimaneutralen Kohlenstoffquellen werden für den Bedarf von Brennstoffen mit hoher Energiedichte in Teilen des Mobilitätssektors und für die Industrie, gerade in Bereichen mit schwer vermeidbaren Restemissionen gebraucht.

Wir begrüßen **§12 und §14 EWKG**, sprich das Preistransparenzportal für Fernwärme und die Pflicht zur energetischen Sanierung, wenn die Betriebskosten zu teuer werden. Das Preistransparenzportal muss jedoch um eine stärkere staatliche Aufsicht erweitert werden, um zu hohen Preissteigerungen durch Monopolbildung vorzubeugen. Zu hohe Wärmepreise treffen Menschen in ihren Grundbedürfnissen. Deshalb ist hinsichtlich der Preistransparenz und -deckelung eine stärkere staatliche Aufsicht in Kombination mit spürbarer finanzieller Unterstützung unabdingbar. Zudem sollte die Rückübertragung aller Energienetze in die öffentliche Hand oder in gemeinnützige Strukturen (dänisches Modell) als langfristiges Ziel im EWKG verankert werden: Natürliche Monopole gehören in öffentliche Hand. Selbige Forderungen gelten für die Betreiber von Wasserstoffnetzen. Auch Gasnetzbetreiber sollten auf einer Transparenzplattform den absehbaren Anstieg der Gasnetzentgelte leicht einsehbar und in niedrigschwelliger Sprache darstellen.

Die Verpflichtung zu PV auf Parkplätzen in **§25 EWKG** sollte schon ab 35 Stellplätzen bestehen, ähnlich wie dies beispielsweise in Hessen der Fall ist. Außerdem sollte die Regelung auch für alle Parkanlagen und Stellplatzanlagen gelten, die nicht unter den Begriff "Parkplatz" fallen. Der **§26 EWKG** sollte um eine PV-Pflicht bei allen Dachsanierungen und Eigentumsübergängen von privaten Gebäuden erweitert werden. Bei gewerblichen Dächern sollte eine PV-Pflicht für alle Gebäude im Bestand ab 2026 eingeführt werden.

Es ist ein Fortschritt, dass in **§ 30 EWKG** zum ersten Mal konkrete und wirksame Ziele für die Mobilitätswende im EWKG festgeschrieben werden. Trotzdem sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu wenig. Der ÖPNV sollte bereits bis 2035 klimaneutral werden, die Neugenehmigung nur noch für emissionsfreie Taxen und Mietwagen auf 2027 vorgezogen werden. Vor allem aber fehlt ein messbares Ziel für die Reduzierung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs am Modal Split: Dieser sollte bis 2035 um mindestens ein Drittel sinken. Darüber hinaus fehlen konkrete Ziele für den Ausbau des Schienenverkehrs. Schwarz-Grün hat im Koalitionsvertrag das Ziel vereinbart, den Anteil des Schienenverkehrs an der Verkehrsleistung im Personenverkehr auf 20-25% zu steigern, was als Mindestziel bis 2035 im EWKG festgeschrieben werden sollte. Weitere konkrete Ziele sind im OdeS-Gutachten und im LNVP enthalten. Auch ein konkretes Ziel zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene wäre wichtig. Um den ÖPNV zu stärken, sollten die Kreise zudem verpflichtet werden, bis Mitte 2026 Modelle für einen umlagefinanzierten ÖPNV zu erproben und diese ab 2027 flächendeckend umzusetzen.

Darüber hinaus sollte ein Moratorium für den Straßenneubau und Ausbau in Landesverantwortung festgeschrieben werden. Ausnahmen für kleinere Abschnitte können höchstens durch ein überragendes öffentliches Interesse begründet werden, dem nicht durch andere Infrastrukturmaßnahmen oder Umstellungen des Verkehrs nachgekommen werden kann.

Die Dekarbonisierung des Schiffverkehrs sollte durch erhöhte Liegegebühren für Schiffe mit fossilen Motoren in Häfen in Landesverantwortung befördert werden. Ab 2035 sollten nur noch emissionsfreie Schiffe anlegen dürfen.

Der biologische Klimaschutz braucht messbare Ziele. So sollte in **§31 EWKG** eine Zunahme der Waldfläche bis 2030 um 10%, bis 2040 um weitere 20% angestrebt werden. Außerdem sollten bis 2035 95% der Wiedervernässungspotenziale bei Moorböden ausgeschöpft werden. Damit ausreichend Flächen für den biologischen Klimaschutz zur Verfügung gestellt werden können, sollte das Landesnaturschutzgesetz parallel zur EWKG-Novelle so angepasst werden, dass das Vorkaufsrecht für alle Flächen geht, die der Nutzung für biologischen Klimaschutz zugeführt werden und hierfür nachweislich ein relevantes Potenzial aufweisen.

3. Die Vorhaben sozial gerecht gestalten und finanziell sicher ausstatten

Das Vorgehen gegen überhöhte Fernwärmepreise in §12 und §14 EWKG ist ein Grundbaustein, um Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit zusammenzudenken und zu stärken. In einer Marktwirtschaft müssen natürliche Monopole wie Wärmenetze unter Aufsicht des Staates stehen. Die Landesregierung unterstützt die Gemeinden bei der Wärmeplanung umfassend mit Geldern und Bürgschaften, doch die bisherige Priorisierung ist leider noch nicht ausreichend. Statt der bisher eingeplanten 100 Mio. € sollte die Landesregierung mindestens 500 Mio. € zur Umsetzung von Wärmewendemaßnahmen zur Verfügung stellen.

In Zeiten knapper Kassen ist ein tiefgreifendes Umdenken bei der Fiskalpolitik erforderlich und ohnehin lange überfällig. Die Zeiten historisch niedriger Steuern für Vermögende, Erben und Spitzenverdiener und die Dogmatisierung der Schuldenbremse muss mit der aktuellen Polykrise enden. Sie sind ein Irrtum von historischem Ausmaß und wir verlieren mit jedem beschlossenen Sparhaushalt Zeit, die wir nicht haben, und gesellschaftliche Unterstützung für die sozial-ökologische Transformation an einen Rechtsruck, der uns den demokratischen Boden unter den Füßen wegreißen könnte.

Auf Bundesebene sollte sich die Landesregierung für ein Pro-Kopf-Klimageld mit sozialer Staffelung einsetzen - vor allem aber für eine zeitnahe und nicht zeitverzögerte Umsetzung. Die aktuelle Regierungskrise gefährdet die Auszahlung des Klimageldes und ein nicht ausgezahltes Klimageld verschärft das gegeneinander ausspielen von Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit. Darüber hinaus sollte die Finanzierung von verpflichtenden Klimaschutzmaßnahmen umfassender und stets auf Fördermöglichkeiten geprüft und potenzielle Finanzierungslücken oder Härtefälle privater Natur im Landeshaushalt einkalkuliert werden.

4. Wo bleibt die Agrarwende?

Zielsetzungen für eine Ernährungs- und Agrarwende fehlen auch in der Novelle des EWKG leider, sind jedoch unerlässlich für eine nachhaltige Transformation. Landwirtschaftlich genutzte Fläche macht in Schleswig-Holstein einen deutlich größeren Anteil der Fläche im Land aus als die Landwirtschaft im bundesweiten Durchschnitt. Etwa 14% der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein werden durch die Landwirtschaft verursacht. Daher kommt uns eine erhebliche Verantwortung für eine sozial-ökologische Transformation in diesem klimawirksamen Sektor zu. Zunehmende Wetterextreme sorgen für erhebliche Einschränkungen in der Landwirtschaft und steigende Lebensmittelpreise. Eine Fortführung des Status Quo in der Agrarpolitik würde die Vernichtung intakter Ökosysteme zur Folge haben und eine Fortsetzung der Massentierhaltung würde auch in Zukunft einen idealen Nährboden für Epidemien und Pandemien bieten.

Um die Agrarwende nachhaltig, tragfähig und sozial gerecht zu gestalten braucht es einen Umbruch hinsichtlich der Bewirtschaftungsmethoden und einen Umbau der Verteilungs- und Organisationsformen. Eine regional resiliente und klimaschonende Landwirtschaft funktioniert netzwerkbasierend. Innerhalb solcher Netzwerke können durch die Klimakrise verstärkt auftretende Risiken in der Landnutzung, die unsere Lebensgrundlage ist, abgefedert werden. Um die bisherige Ausrichtung von Agrarsubventionen auszugleichen, muss das Land die Gelder zugunsten alternativer Anbaukonzepte in Verbindung mit dem Aufbau von Senken umsteuern. Vorrangiges Ziel der Agrarwende muss es sein, dass Bäuer*innen beim Umbau vom Land unterstützt werden und von ihrer für die Gesellschaft essentielle Arbeit gut leben können.

Ein erster vergleichsweise einfacher Schritt im Bereich der Ernährungswende im öffentlichen Sektor könnte die Umstellung von einem "Veggie Day" auf das Konzept eines "Meat Day" in Kantinen sein, denn eine klimafreundliche Ernährung, die sich langfristig für alle bezahlbaren ökologischen landwirtschaftlichen Produkten orientiert, ist fleischarm. Die Fortführung von Tierhaltung für Milchprodukte, Eier, Wolle o.ä. in einem deutlich(!) geringeren Maße als bisher und im Sinne hoher Tierwohlstandards zieht zumeist auch Fleischprodukte nach sich. Eine möglichst umfassende Verwertung der geschlachteten Tiere kann einen "Meat Day" ermöglichen, aber keine 24/7-Verpflegung mit Fleisch.